24. Und (verboten sind euch) von den Frauen die verheirateten[1], außer denjenigen, die eure rechte Hand besitzt[2]. (Dies gilt) als Allahs Vorschrift für euch. Erlaubt ist euch, was darüber hinausgeht, (nämlich) daß ihr mit eurem Besitz (Frauen) begehrt zur Ehe[3] und nicht zur Hurerei (Frauen). Welche von ihnen ihr dann genossen habt, denen gebt ihren Lohn[4] als Pflichtteil. Es liegt aber keine Sünde für euch darin, daß ihr, nachdem der Pflichtteil (festgelegt) ist, (darüberhinausgehend) euch miteinander einigt. Gewiß, Allah ist Allwissend und Allweise.

25. Und wer von euch nicht so bemittelt ist, daß er ehrbare[5], gläubige Frauen zu heiraten vermag, der (soll) von den gläubigen Mädchen[6] (heiraten), die eure rechte Hand besitzt. Und Allah weiß sehr wohl über euren Glauben Bescheid; die einen von euch sind von den anderen[7]. So heiratet sie mit der Erlaubnis ihrer Angehörigen[8] und gebt ihnen ihren Lohn[4] in rechtlicher Weise, wenn sie ehrbar[9] sind, nicht solche, die Hurerei treiben und sich Liebhaber halten! Und wenn sie (durch Heirat) ehrbare[10] Frauen geworden sind und dann eine Abscheulichkeit begehen, soll ihnen (nur) die Hälfte der Strafe zukommen, die ehrbaren[10] Frauen zukommt. Dies gilt für denjenigen von euch, der (in) Bedrängnis (zu kommen) fürchtet. Doch daß ihr Geduld übt, ist besser für euch. Allah ist Allvergebend und Barmherzig.

26. Allah will euch Klarheit geben und euch rechtleiten nach den Gesetzmäßigkeiten derer, die vor euch waren, und eure Reue annehmen. Allah ist Allwissend und Allweise.

---

[1] Wörtlich: die geschützten.

[2] Dieser Ausdruck bedeutet Sklavinnen oder kriegsgefangene Frauen.

[3] Wörtlich: (sie) unter (euren) Schutz stellt.

[4] D.h.: die Morgengabe.

[5] Wörtlich: geschützte.

[6] D.h.: Sklavinnen oder kriegsgefangene Frauen.

[7] Oder: gehören zu den anderen.

[8] D.h.: ihrer Herrschaft.

[9] Wörtlich: geschützt.

[10] Wörtlich: die geschützten, d.h.: die keuschen unter den freien Frauen.